

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 11/82 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1981

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1401/81 des Rates vom 19. Mai 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von MilCHFetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1981 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Mengen Butteroil beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im

Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3474/80 ⁽⁴⁾, die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 27. 5. 1981, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 50.

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81	
2. Empfänger	IKRK	
3. Bestimmungsland	Uruguay	Uganda
4. Gesamtmenge der Partie	25 t	30 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	in Dosen zu 2,270 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet	
8. Aufschrift auf der Verpackung	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben:	
	„URU-8 / Butteroil / Donación de la Comunidad económica europea / Acción del Comité Internacional de la Cruz Roja / Destinado a la distribución gratuita / Montevideo“	„UGA-20 / Butteroil / Gift of the European Economic Community / Action of the International Committee of the Red Cross / For free distribution / Kampala via Mombasa“
9. Lieferfrist	Verschiffung im März 1982	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Montevideo (Abladen auf Kai oder Leichter)	frei Bestimmungsort Kampala via Mombasa
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre 2990, Montevideo, Uruguay	Delegation of ICRC, Kampala Road, PO Box 4442, Kampala, Uganda (4)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	25. Januar 1982	

Bezeichnung der Partie	C
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81
2. Empfänger	NRO-BEDH
3. Bestimmungsland	Zaire
4. Gesamtmenge der Partie	25 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	belgische
6. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung ⁽²⁾	in Dosen zu 2,270 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Don de la Communauté économique européenne / Pour distribution gratuite au Zaire / Don non commercialisable / Coopération BEDH-BOPR / 72100 / Matadi“
9. Lieferfrist	Lieferung nach dem 23. Februar und vor dem 10. März 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers ⁽³⁾	CEBEMO, Van Alkemadeaan 1, NL 2597 AA Den Haag, Telex 34278 CEMEC NL, Tel. 24 17 44 — 24 45 94 ⁽⁵⁾
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—

Bezeichnung der Partie	D	E
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81	
2. Empfänger	WEP	
3. Bestimmungsland	Angola	Nepal
4. Gesamtmenge der Partie	70 t	47 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung ⁽²⁾	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Angola 2507 / Butteroil / Luanda / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme“	„Nepal 2232 / Butteroil / Calcutta in transit to Nepal / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme“
9. Lieferfrist	Verschiffung im März 1982	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers ⁽³⁾		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	25. Januar 1982	

Vermerke

- (1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.
- (2) Andere als die im Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 303/77.
- (3) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen“ und „frei Bestimmungsort“; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.
- (4) Das Konnessement muß folgenden Vermerk enthalten:
„Notify Address:
a) Empfänger
b) ICRC delegation for East Africa
PO Box 73226
Nairobi, Kenya“.
Der Zuschlagsempfänger muß eine Kopie der Versanddokumente an folgende Adresse senden:
Delegation of the Commission of the European Communities
PO Box 5244
Kampala, Uganda.
- (5) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger für jede Teilmenge eine Kopie der Handelsrechnung an folgende Anschrift:
MM. M. H. Schutz BV
Insurance Brokers
Blaak 16
NL 3011 TA Rotterdam.
Der Zuschlagsempfänger übermittelt den Vertretern des Empfängers bei der Lieferung ein Ursprungs- und Veterinärzeugnis.
- (6) Die Lieferung fob gilt als durchgeführt, und die Risiken gehen vom Zuschlagsempfänger auf den Begünstigten über, sobald die Erzeugnisse tatsächlich in dem für die Lieferung bestimmten Verschiffungshafen über die Reling des Schiffes gehoben werden.
-